

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten Dorit Gräbsch	Datum: 25.10.2021	Geschäftszeichen: 11/001-0114
--	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirksausschuss	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 02.12.2021	öffentlich
Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am 16.12.2021	öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung

Anlagen:

Anlage 1, Beschlussauszug TOP 3 BezT 15.07.2021

Anlage 2, Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 16.12.2021

Beschlussvorlage

11/BV/255/2021

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl. 2021, S. 74) wurde in Art. 38a BezO die Möglichkeit für Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sogenannte Hybridsitzungen) bei kommunalen Gremiensitzungen geschaffen.

Nach Art. 101b Abs. 2 BezO genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 01.01.2022 stattfinden, ein Beschluss des Bezirkstags.

Der Bezirkstag von Oberbayern hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 einstimmig beschlossen, Hybridsitzungen befristet bis zum 31.12.2021 zuzulassen. Der Beschluss zu den Hybridsitzungen vom 15.07.2021 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Für die Zulassung von hybriden Gremiensitzungen ab dem 01.01.2022 bedarf es nach Art. 38a Abs. 1 S. 1 und 2 BezO einer Regelung in der Geschäftsordnung, die der Bezirkstag mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen muss. Nach Art. 103 Abs. 2 BezO tritt Art. 38a BezO mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft, die Möglichkeit der Zulassung von Hybridsitzungen besteht nur befristet für das Jahr 2022.

Daher wird bis zum 31.12.2022 folgende Regelung zu Hybridsitzungen für die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO) vorgeschlagen:

§ 21a Hybridsitzungen

(1) ¹Bezirkstagsmitglieder und Sachverständige können an Sitzungen des Bezirkstags, der ständigen Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) und der weiteren Ausschüsse (§ 5 Abs. 2) mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 38a BezO). ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die außerhalb

des Verwaltungsgebäudes (München, Prinzregentenstraße 14) stattfinden; hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Bezirkstagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstagspräsidentin nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitteilen.

²Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ³Die Bezirkstagsmitglieder sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen.

(3) ¹Der Verantwortungsbereich des Bezirks Oberbayern beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Bezirkstagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirkstagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt (Art. 38a Abs. 4 Satz 5 BezO).

(4) ¹Bei den zugeschalteten Bezirkstagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch das Einblenden des Zeichens „Handheben“ im MS Teams. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 38a Abs. 1 Satz 6 GO).

(5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 38a Abs. 5 BezO).

Im Vergleich zur Übergangsregelung ändert sich nur, dass die Inzidenzverknüpfung wegfällt.

Eine weitere, nur redaktionelle Änderung ist in § 32 Abs. 6 GeschO erforderlich. Wegen des Einschubs von Absatz 3 bei der Änderung der Geschäftsordnung im Juli 2019 stimmt der interne Verweis in Absatz 6 auf Absatz 4 nicht mehr und ist in einen Verweis auf Absatz 5 zu ändern.

Die hier aufgeführten Änderungen sind in der beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung vom 16.12.2021 (**Anlage 2**) aufgeführt.

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung vom 16.12.2021 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 07.01.2022

Umsetzungsmaßnahme: Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Oberbayerischen Amtsblatt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 16.12.2021 zu beschließen.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 16.12.2021 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

München, 16.11.2021



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident